Gemeinde Wallenhorst
Abstimmungsbekanntmachung
Bürgerbefragung zur „Neue Mitte Wallenhorst“
am 11. September 2016

1. Am **11. September 2016** findet in der Gemeinde Wallenhorst die Abstimmung zur Bürgerbefragung „Neue Mitte Wallenhorst“ statt. Die Abstimmung dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Wallenhorst ist in 15 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.
3. Den Abstimmungsberechtigten wurde bis zum 21. August 2016 eine Abstimmungsbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben sind, in dem sie abstimmen können. Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Abstimmungslokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Telefonische Auskünfte zu rollstuhlgerechten Abstimmungsräumen sind unter der Rufnummer 05407/888-105 erhältlich.
4. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.
5. Abstimmungsberechtigte haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen/-bürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Abstimmung mitzubringen. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
6. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Abstimmungsraum für die Abstimmungsberechtigten bereitgehalten wird. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält einen Stimmzettel ausgehändigt.
7. Die Stimmzettel enthält die Frage: Soll das Wohn- und Geschäftszentrum „Neue Mitte Wallenhorst“ errichtet werden?
8. Die abstimmungsberechtigte Person gibt ihre Stimme durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise ab.
9. Die abstimmende Person muss den Stimmzettel in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmenabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Abstimmungsurne zu legen.
10. Abstimmungsberechtigte, die keinen Abstimmungsschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Abstimmungslokal abgeben.
11. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein besitzen, können an der Abstimmung durch Briefabstimmung teilnehmen bzw. gegen Abgabe des Abstimmungsscheins und unter Vorlage eines amtl. Personaldokuments durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebiets.
12. Abstimmungsberechtigte, die durch Briefabstimmung abstimmen möchten, beantragen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen bei der Gemeinde Wallenhorst (Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst) bis zum 9. September 2016, 13:00 Uhr, im Abstimmungsbüro im Rathaus. Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter www.wallenhorst.de ein Online-Antrag zur Verfügung. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragssteller haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Abstimmungsberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

13. Die Briefabstimmung wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die abstimmende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung. Hat sich die abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem geklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag.

e) Sie verschließt den amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag.

f) Sie sendet den Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Abstimmungsleitung der Gemeinde Wallenhorst so rechtzeitig ab, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Abstimmungsleitung liegt bei der abstimmungsberechtigten Person. Verspätet eingehende Abstimmungsbriefe werden nicht berücksichtigt.

14. Die Abstimmung, sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Abstimmungsraum, soweit das ohne Störung der Abstimmungshandlung möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).

15. Der Briefabstimmungsvorstand tritt um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1 in Wallenhorst zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen.

16. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wallenhorst, den 25.08.2016

Gemeindeabstimmungsleiter

GEMEINDE WALLENHORST · LDKRS. OSNABRÜCK ·